



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

O obowiązku budowy mieszkań robotniczych przez fabrykantów - Wiedeń, 08.03.1912 r.

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

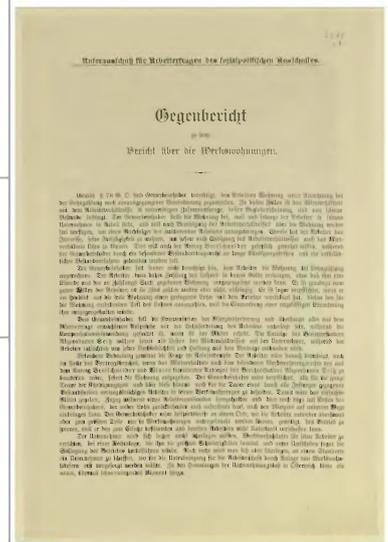
TR 073.010

Data wydania oryginału

1912

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



Gegenbericht

zu dem

Bericht über die Werkswohnungen.

Gemäß § 78 G. D. sind Gewerbeinhaber berechtigt, den Arbeitern Wohnung unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuzuwenden. In diesen Fällen ist das Mietverhältnis mit dem Arbeitsverhältnisse in notwendigem Zusammenhange, dessen Begleiterscheinung, und von seinem Bestande bedingt. Der Gewerbeinhaber stellt die Wohnung bei, weil und solange der Arbeiter in seinem Unternehmen in Arbeit steht, und will nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Wohnung wieder frei verfügen, um einen Nachfolger des austretenden Arbeiters unterzubringen. Ebenso hat der Arbeiter das Interesse, seine Freizügigkeit zu wahren, um sofort nach Endigung des Arbeitsverhältnisses auch das Mietverhältnis lösen zu können. Dies will auch der Antrag Bretschneider gesetzlich gewahrt wissen, während der Gewerbeinhaber durch ein besonderes Bestandvertragsrecht an lange Kündigungsfristen und ein umständliches Bestandverfahren gebunden werden soll.

Der Gewerbeinhaber soll ferner nicht berechtigt sein, dem Arbeiter die Wohnung bei Lohnzahlung anzurechnen. Der Arbeiter kann daher Zahlung des Lohnes in barem Gelde verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus der an Zahlungs Statt gegebenen Wohnung entgegengesetzt werden kann. Er ist geradezu vom guten Willen der Arbeiter, ob sie Zins zahlen wollen oder nicht, abhängig. Er ist sogar verpflichtet, wenn er im Hinblick auf die freie Wohnung einen geringeren Lohn mit dem Arbeiter vereinbart hat, diesem den für die Wohnung entfallenden Teil des Lohnes auszus zahlen, weil die Einwendung einer unzulässigen Einrechnung ihm entgegengehalten würde.

Dem Gewerbeinhaber soll die Kompensation der Mietzinsforderung und überhaupt aller aus dem Mietvertrage erwachsenen Ansprüche mit der Lohnforderung des Arbeiters untersagt sein, während die Kompensationseinwendung gestattet ist, wenn sie der Mieter erhebt. Die Anträge des Berichterstatters Abgeordneten Seitz wälzen somit alle Lasten des Mietverhältnisses auf den Unternehmer, während der Arbeiter tatsächlich von jeder Verbindlichkeit und Haftung aus dem Vertrage entbunden wird.

Besondere Bedeutung gewinnt die Frage im Arbeitskampfe. Der Arbeiter wäre danach berechtigt, auch im Falle des Vertragsbruches, wenn das Mietverhältnis nach dem besonderen Werkswohnungsrechte des aus dem Antrag Bretschneider und Winter kumulierten Antrages des Berichterstatters Abgeordneten Seitz zu beurteilen wäre, sofort die Wohnung aufzugeben. Der Gewerbeinhaber wäre verpflichtet, alle für die ganze Dauer der Kündigungszeit und über diese hinaus noch für die Dauer eines durch alle Instanzen gezogenen Bestandstreites vertragsbrüchigen Arbeiter in seinen Werkswohnungen zu behalten. Damit wäre das einfachste Mittel gegeben, Zuzug während eines Arbeiterausstandes fernzuhalten und dies noch dazu auf Kosten des Gewerbeinhabers, der weder Lohn zurückbehalten noch aufrechnen darf, noch den Mietzins auf anderem Wege einbringen kann. Der Gewerbeinhaber wäre beispielsweise an einem Orte, wo die Arbeiter entweder überhaupt oder zum größten Teile nur in Werkswohnungen untergebracht werden können, genötigt, den Betrieb zu sperren, weil er den zum Erfolge bestimmten und bereiten Arbeitern nicht Unterkunft verschaffen kann.

Der Unternehmer wird sich daher wohl überlegen müssen, Werkswohnhäuser für seine Arbeiter zu errichten, bei einer Rechtslage, die ihm die größten Schwierigkeiten bereitet und unter Umständen sogar die Stilllegung des Betriebes herbeiführen würde. Noch mehr wird man sich aber überlegen, an einem Standorte ein Unternehmen zu schaffen, wo für die Unterbringung für die Arbeiterschaft durch Anlage von Werkswohnhäusern erst vorgesorgt werden müßte. Zu den Hemmungen der Unternehmungslust in Oesterreich käme ein neues, überaus schwerwiegendes Moment hinzu.

Zugegeben muß aber werden, daß für den Arbeiter ein Schutzbedürfnis, für das gegenwärtig keine gesetzliche Vorsorge getroffen ist, wenn auch in Arbeitsordnungen darauf Rücksicht genommen wird, in der Hinsicht besteht, daß die Möglichkeit vorliegt, einen Arbeiter sofort nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses und des damit verbundenen Mietverhältnisses zur Räumung der Wohnung zu zwingen. Ist die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis eine längere wie etwa die im § 77 G. D. vorgesehene 14tägige, so ist dem Arbeiter hinreichend Zeit gegeben, Vorsorge für seine Unterbringung nach Auflösung des Wohnungsverhältnisses zu treffen; wird aber das Arbeitsverhältnis wie in den Fällen der §§ 82, 82a und 83 G. D. vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses sofort gelöst, so tritt für den Arbeiter eine Zwangslage ein, die, wenn er für eine Familie zu sorgen hat, zum Notstand sich steigern kann.

Bedenkt man aber auch, daß vielfach sehr kurze Kündigungsstermine vereinbart sind und daß immer mehr die in früheren Zeitläufen von den organisierten Arbeitern und jetzt mehr von den organisierten Unternehmern befolgte Taktik besteht, die Kündigungsfrist überhaupt bei dem Arbeitsverhältnisse anzuschließen und dessen sofortige Lösung mit dem Ende eines Arbeitstages zu statuieren. Die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzbestimmungen für den im Arbeitsverhältnisse stehenden Mieter einer Werkswohnung ist daher unbedingt anzuerkennen.

Dem Arbeiter wird Schutz in der Weise zu gewähren sein, daß seine Verpflichtung, die Werkswohnung zu räumen, nicht sofort mit Endigung des Arbeitsverhältnisses, sondern nach einer angemessenen Mindestfrist eintritt. Im § 24 H. G. G. ist für den Fall des Ablebens eines Dienstnehmers, dem vom Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages Wohnräume überlassen werden, insofern Vorsorge getroffen, als die Wohnung, wenn der Dienstnehmer einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monate, sonst binnen 14 Tagen zu räumen ist, doch kann der Dienstgeber die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist.

Diese Bestimmung weist den Weg, wie dem Arbeiter der als notwendig erkannte Schutz zu gewähren ist. Zu berücksichtigen ist auch hier, ob der Arbeiter einen eigenen Haushalt führt oder nicht. Die zur Räumung der Wohnung gegebenen Fristen sind im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse eines Gewerbebetriebes und gewerblicher Hilfsarbeiter zu kürzen. Der gesetzliche Schutz tritt in der Weise ein, daß der Arbeiter, ob das Arbeitsverhältnis nach einer längeren oder kürzeren oder ohne jede Kündigungsfrist zur Lösung gelangt, die Wohnung nicht sofort am Tage der Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern erst mit Ablauf des dritten oder achten Tages nach dessen Lösung, je nachdem er einen Hausstand hat oder nicht, zu räumen hat. Die Räumung ist auszuschließen, wenn Kranke und Wöchnerinnen sich in der Wohnung befinden, solange sie die Wohnung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können. Dies gilt sowohl für Kranke und Wöchnerinnen, die keinen Hausstand haben, als für Arbeiter, zu deren Hausstand Kranke und Wöchnerinnen gehören.

Ich schlage daher vor, dem § 83 G. D. durch eine Gesetzesnovelle einen § 83a anzuschließen. Die gesetzliche Regelung durch eine Novelle zur Gewerbeordnung erscheint deshalb zweckmäßig, weil die Werkswohnungen derart auch in dieser Beziehung unter die durch die Gewerbeinspektoren geübte staatliche wirksame Aufsicht gestellt sind, die im Rahmen des bürgerlichen Bestandvertrages, solange nicht Wohnungsinspektoren eingeführt sind, nicht eintritt.

Ich beantrage somit, die Anträge des Herrn Berichterstatters Abgeordneten Seiz abzulehnen und an deren Stelle die Aufnahme eines Paragraphen in die Gewerbeordnung mit folgender Textierung zu beschließen:

„Eine Wohnung, die dem Arbeiter vom Gewerbeinhaber auf Grund des Arbeitsvertrages zur Benutzung überlassen wird, ist vor Ablauf des dritten und, falls der Arbeiter einen eigenen Hausstand hat, des achten Tages nach Lösung des Arbeitsverhältnisses zu räumen.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen zur Räumung nicht verhalten werden, solange sie die Wohnung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können. Das gleiche gilt von Arbeitern, zu deren eigenen Hausstand Kranke oder Wöchnerinnen gehören.“

Wien, 8. März 1912.

Dr. Stephan Licht.